

# Satzung des Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund

Sitz des Vereins  
65611 Brechen

## Vorwort

Die Vereinigung aller Mofa Fahrenden und der Mofa-Kultur nahestehenden Personen, die die nachstehende Satzung anerkennen, führt den Namen „Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz eingetragener Verein (e.V.) erhalten.

Jedes Mitglied ist gleichberechtigt und darf nicht wegen seiner Ansichten, Religion oder Abstammung benachteiligt werden. Es hat das Recht zur freien Meinungsäußerung. Bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften soll stets die kameradschaftliche Seite im Vordergrund stehen.

## Übersicht

|   |       |
|---|-------|
| ➤ § 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr                       | 2     |
| ➤ § 2: Zweck und Ziele                                    | 2     |
| ➤ § 3: Mitgliedschaft                                     | 2     |
| ➤ § 4: Aufnahme   | 3     |
| ➤ § 5: Beiträge   | 3     |
| ➤ § 6: Beendigung der Mitgliedschaft                      | 4     |
| ➤ § 7: Leitung  | 4     |
| ➤ § 8: Mitgliederversammlung                              | 5     |
| ➤ § 9: Wahlen, Anträge und Beschlüsse                     | 6     |
| ➤ § 10: Anträge   | 7     |
| ➤ § 11: Außerordentliche Mitgliederversammlung            | 7     |
| ➤ § 12: Der Vorstand                                      | 8     |
| ➤ § 13: Rechnungsprüfer                                   | 8     |
| ➤ § 14: Satzungsänderung                                  | 9     |
| ➤ § 15: Geld- oder Sachspenden                            | 9     |
| ➤ § 16: Auflösung   | 9     |
| ➤ § 17: Erfüllungsort und Gerichtsstand                   | 9     |
| ➤ Deckblatt Beitragsordnung                               | 10    |
| ➤ Beitragsordnung   | 11    |
| ➤ Deckblatt Einverständniserklärung /Abtretung Bildrechte | 12    |
| ➤ Einverständniserklärung /Abtretung Bildrechte           | 13    |
| ➤ Deckblatt Beitrittserklärung                            | 14    |
| ➤ Beitrittserklärung                                      | 15-16 |

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 25.01.2019 in 65611 Brechen, Ortsteil Niederbrechen, gegründete Verein führt den Namen „Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 65611 Brechen, Ortsteil Niederbrechen, und ist in das Vereinsregister in Limburg an der Lahn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr endet jährlich am 31. Januar.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
2. Der Verein verfolgt die Förderung des gemeinsamen Interesses am Mofa-Fahren.
3. Er bildet als Mofa-Klub eine Vereinigung von Mofa Fahrenden und der Mofa-Kultur nahestehende Personen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können nur Mofa Fahrende oder Gesinnte Personen sein.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mofa Fahrende oder gesinnte Mitglieder ernennen, die sich durch besondere Verdienste für den Mofa-Klub hervorgetan haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Ehrenmitglieder können von jedem Mitglied zur Jahreshauptversammlung vorgeschlagen werden und müssen an dieser mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

#### **§ 4 Aufnahme**

Die Aufnahme in den Mofa-Klub muss bei dem Vorstand des Klubs schriftlich beantragt werden. Die Beitrittserklärung ist der Satzung als Anlage 2 beigelegt. Eine Aufnahmekommission bestehend aus dem Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Der Vorstand muss an der Jahreshauptversammlung zu den Ablehnungen Stellung nehmen.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt und welche in der Beitragsordnung festgehalten werden, die der Satzung als Anlage 1 beigelegt ist.

Mit Eintritt in den Verein werden jedem aktiven Mitglied drei Aufnäher mit dem Vereinsnamen/ -Logo zur Verfügung gestellt. Diese sind Vereinseigentum.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Mofa-Klub kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist an den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Mofa-Klubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht innerhalb der im Mahnbescheid genannten 14 tägigen Mahnfrist bezahlt hat.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste auch im Sinne des Vereinswohls gestrichen werden, jedoch muss diese Entscheidung an einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Bei Ausscheiden aus dem Verein sind die unter §4 genannten drei vereinseigenen Aufnäher dem Vorstand auszuhändigen.

## **§ 7**

### **Leitung**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Mofa-Klubs. Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich (postalisch) oder per Email, mindestens 4 Wochen vorher einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
  - Vorschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - Anträge
  - Verschiedenes
3. Jedes zweite Jahr wird die Tagesordnung um folgende Punkte erweitert:
  - Feststellung der Stimmliste (Wahlvorschläge)
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen aller Vereinsämter
4. Über die Mitgliederversammlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet sein.

## **§ 9 Wahlen, Anträge und Beschlüsse**

1. Amtswahlen finden alle 2 Jahre statt.
2. Der Wahlvorstand wird von der Mitgliederversammlung ernannt. Er ist für den ordentlichen Ablauf der Wahl verantwortlich.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied und Ehrenmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
4. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung, durch Handzeichen oder Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
6. Bei satzungsbezogenen Abstimmungen ist grundsätzlich eine Zweidrittelmehrheit zur Annahme notwendig. Dies gilt auch für die Abstimmung zur Auflösung des Vereins.
7. Über Anträge kann die Zustimmung der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen oder Akklamation erfolgen.

## **§ 10 Anträge**

Anträge für die Mitgliederversammlung des Mofa-Klubs können von jedem Mitglied und Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (postalisch) oder per Email beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder
- auf Antrag des Vorstandes

Über die außerordentliche Mitgliederversammlung und Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet sein.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich bis 20 Mitglieder aus folgenden Ämtern zusammen
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister

ab 20 Mitgliedern wird der Vorstand durch folgende Ämter erweitert

  - dem 2. Schatzmeister
  - dem Schriftführer
2. Das Bekleiden von zwei Vorstandsämtern durch ein Mitglied ist nicht zulässig.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

4. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlungen und unter Einhaltung der Satzung. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
6. Vereinsbezogene Ausgaben über 200 € müssen vom Vorstand genehmigt werden.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzen müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

### **§ 15 Geld- oder Sachspenden**

Geld- oder Sachspenden werden dem Vereinshaushalt zugeführt.

## **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Mofa-Klubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung / einen gemeinnützigen Verein, welche/r bei der Auflösung des Mofa-Klubs durch Zweidrittelmehrheit der Stimmen benannt wird.

## **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Limburg an der Lahn.